Dachverband schleswig-holsteinischer Frauenorganisationen
LANDESFRAUENRAT SCHLESWIG-HOLSTEIN E.V.

Auguste-Viktoria-Straße 16
24103 Kiel

Tel.: 0431 / 55 20 65
Fax: 0431 / 5 17 84

info@landesfrauenrat-s-h.de
www.landesfrauenrat-s-h.de

Herrn
Lars Harms, MdL
Vorsitzender des Finanzausschusses
des Schleswig-Holsteinischen Landtags

per Mail an: finanzausschuss@landtag.ltsh.de

Schleswig-Holsteinischer Landtag
Umdruck 20/1217

Kiel, den 31. März 2023

Stellungnahme zum Gesetzentwurf der Landesregierung – Finanzministerium, Drucksache 20/677

Gesetz zur Förderung der Gleichstellung von Frauen und Männern bei der Besetzung von Geschäftsführungs- und Aufsichtsorganen der Landesunternehmen und -beteiligungen sowie von Verwaltungsräten der öffentlich-rechtlichen Sparkassen

Sehr geehrter Herr Vorsitzender Harms,
sehr geehrte Mitglieder des Finanzausschusses,

wir bedanken uns für die Möglichkeit, uns an der Anhörung zur diesem für uns sehr wichtigen Thema zu beteiligen.

Der LandesFrauenRat Schleswig-Holstein begrüßt, dass das Land seine Vorbildfunktion und seinen Auftrag für die Gleichstellung der Geschlechter sieht und mit dem vorliegenden Gesetzentwurf beabsichtigt, dem verfassungsmäßigen Auftrag nachzukommen und bestehende Lücken zu schließen, um die strukturelle Gleichstellung voranzubringen.

Es hat sich gezeigt, dass die bloße Freiwilligkeit nicht zu einer tatsächlichen Gleichstellung von Frauen in Führungspositionen führt, sondern gesetzliche Vorgaben und unterstützende Maßnahmen nötig sind. Gerade bei Beteiligungen des Landes, steht die Frage nach Personen mit der notwendigen Qualifikation häufig im Zusammenhang mit der Zusammensetzung von Parlamenten und Kabinetten. Eine unterstützende Maßnahme kann sein, Wahlgesetze zu ändern sowie die politische Kultur und ihre Strukturen geschlechtergerechter zu gestalten. Dies ist eines der aktuellen Schwerpunktthemen des LandesFrauenRates: Mit der Kampagne „50:50 – Gleiche Macht für Alle“ informieren und sensibilisieren wir zu diesem Themenfeld.

Den vorliegenden Gesetzesentwurf begrüßt der LandesFrauenRat ausdrücklich. Dennoch geben wir ein paar Punkte zu bedenken:

Artikel 1

zu § 3 Geltungsbereich:

In einem nächsten Schritt sollte geprüft werden, inwieweit Änderungen an den „besonderen gesetzlichen Vorschriften" vorgenommen werden können, um eine paritätische Besetzung auch in den von diesen Vorschriften betroffenen Organen zu erreichen.

zu § 4 Vorgaben für die Besetzung von Geschäftsführungsorganen:

Wir regen an, dass das Ungleichgewicht zwischen Frauen und Männern (Abs.1, Satz 2) bei der Neubesetzung der Organe alternieren sollte, um eine Ausgeglichenheit zu gewährleisten und eine möglich vorwährende Mehrheit eines Geschlechtes zu verhindern, wie es auch in § 5 des Gesetzentwurfs geregelt ist.

Wir begrüßen das Ziel, Findungskommissionen paritätisch zu besetzen, halten eine Sollbestimmung jedoch für unzureichend. Studien, z.B. der AllBright Stiftung gGmbH zeigen, dass gerade in Vorständen deutscher Unternehmen bei der Auswahl von Kandidat:innen häufig die Auswahl auf Personen fällt, die einem ähnlich sind, der sogenannte „Thomas-Kreislauf"[1].

Änderungsvorschlag:

(1) Soweit das Land einen bestimmenden Einfluss auf die Besetzung von Geschäftsführungsorganen hat, hat es Frauen und Männer zu gleichen Teilen zu berücksichtigen. Das Ungleichgewicht zwischen Frauen und Männern darf nur eine Person betragen. Dieses Ungleichgewicht muss bei einer Neubesetzung alternieren. Das Land wirkt darauf hin, dass während des Auswahlverfahrens Frauen und Männer zu gleichen Teilen berücksichtigt werden, insbesondere, wenn dem Geschäftsführungsorgan nur eine Person angehört. Gehört dem Geschäftsführungsorgan nur eine Person an, sollen Frauen und Männer bei der Neubesetzung alternierend berücksichtigt werden. Soweit hierbei Auswahl- oder Findungskommissionen gebildet werden, ~~sollen~~ müssen diese zu gleichen Teilen mit Frauen und Männern besetzt werden.

zu § 7 Verfahren:

Für das beschriebene Verfahren braucht es, wie den Bemerkungen unter D. festgestellt, eine personelle Aufstockung der Stabstelle Gleichstellung bzw. im für Gleichstellung zuständigen Ministerium. Mit dem derzeitigen Stellenplan ist diese Aufgabe bei gleichzeitiger Wahrung der vorhandenen Aufgaben nicht zu leisten.

Unklar bleibt, was bei einer Nichtzustimmung durch das für Gleichstellung zuständige Ministerium passiert – wünschenswert wäre ein Vetorecht des Ministeriums. Es ist zu befürchten, dass gerade von der Ausnahmeregelung nach Abs. 3 Gebrauch gemacht wird, wobei wir die Einschätzung teilen, dass eine Darlegungspflicht i.d.R. dazu führt, dass sensibel

[1] Ein ewiger Thomas-Kreislauf? Wie deutsche Börsenunternehmen ihre Vorstände rekrutieren, AllBright Bericht / März 2017

damit umgegangen wird. Dieses Verfahren muss auch unabhängig von gesellschaftlicher Akzeptanz und politischen Mehrheiten Bestand haben können.

zu § 8 Bericht:
Die Darlegung der Entwicklung im Beteiligungsbericht begrüßen wir und bitten eine differenzierte Darstellung über die Wege der Entsendung in Organe sowie der Hemmnisse bzw. erfolgreicher Instrumente.

Artikel 2

Durch die Änderungen am Sparkassengesetz wird eine bisher bestehende Lücke im Sinne des §15 GstG geschlossen, somit ist klar, dass auch dort das Prinzip der Parität gilt.
Auch hier ist ein entscheidendes Thema „Frauen in politischen Ämtern und Mandaten": aktuell haben wir 26 % Frauen in den Gemeindevertretungen, bei den Kreistagen 32%. Häufig wird aus der Gemeindevertretung bzw. dem Kreistag heraus in den Verwaltungsrat benannt. Für eine größere Auswahl und somit auch Frauen mit verschiedenen Kompetenzen, wie sie z.B. in § 9 neu Abs. 1 vorgesehen sind, braucht es eine größere Anzahl an Personen, die für diese Arbeit in Frage kommen.
Ähnliches gilt für die geborenen Mitglieder, derzeit haben wir lediglich eine Frau unter den elf Landräten und auch bei den Bürgermeisterinnen haben wir noch keine Parität erreicht: 21,8 % hauptamtliche und 16,7 % ehrenamtliche. Als eine unterstützende Maßnahme braucht es eine gezielte Förderung und Vernetzung von Frauen für diese wichtigen Leitungsfunktionen in der Verwaltung.

zu §8 Absatz 1:
Wir regen an, dass die wählende Stellvertretung eines anderen Geschlechts ist als das der vorsitzenden Person.

zu § 9 Absatz 2:
Wir empfehlen auch für die Beschäftigten eine verbindliche paritätische Regelung um im Verwaltungsrat eine annähernde Parität zu erreichen. Eine Soll-Regelung lässt Ausnahmen zu, die möglicherweise Männer in diesen Positionen befördern, und sie manifestiert einen Status Quo der Ungleichheit, statt Frauen zu fördern und Vorbilder zu schaffen

zu § 10 Absatz 2, Ziffer 6:
Für eine konsequente Umsetzung der Parität sollte es auch entsprechende Regelungen zur Besetzung der Ausschüsse geben.

zu § 12 Absatz 1:

Wir empfehlen auch für die Besetzung des Vorstands eine paritätische Regelung zu schaffen, um auch an dieser Stelle das grundsätzliche Ziel zu verfolgen. Eine soll Vorschrift folgt dem Prinzip der Bestenauslese, wie im vorliegenden Gesetzentwurf Artikel 1, § 4 Absatz 2.

Änderungsvorschlag:

(1) Der Vorstand besteht aus zwei oder mehr Mitgliedern. Frauen und Männer sollen zum Zeitpunkt der Neubesetzung zu gleichen Teilen berücksichtigt werden. Besteht der Vorstand aus mehr als zwei Personen ist bei der Neubestellung soll das ein anderes Geschlecht alternierend berücksichtigt werden.

zu § 25

Entsprechend § 11 GstG sollten auch die Sparkassen verpflichtet werden Frauenförderpläne aufzustellen.

zu § 36 Absatz 9:

Auch an dieser Stelle vermissen wir ein klares Bekenntnis zu einer paritätischen Besetzung. Die Formulierung *„Bei Zusammensetzung der Verbandsorgane ist auf eine angemessene Berücksichtigung der Geschlechter hinzuwirken."* ist sehr vage und gibt Spielräume für eine nicht paritätische Entsendung.

Grundsätzlich erlauben wir uns die Bemerkung, dass eine Anhörungsfrist von nicht einmal drei Wochen sehr knapp bemessen ist und eine ausführliche Befassung in den ehrenamtlichen Gremien vor große Herausforderungen stellt.

Für Gespräche und Nachfragen stehen wir gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen
für den LandesFrauenRat Schleswig-Holstein

Anke Homann, Vorsitzende

Alexandra Ehlers, Geschäftsführerin